



Regierungsrat des Kantons Schaffhausen

Protokoll vom 10. April 2001

Nr. D/Sp/17/4

Gemeinde Buchberg;
Schutzzonenreglement Brunnadern
Ost und West / Genehmigung

Der Gemeinderat Buchberg unterbreitet dem Regierungsrat das von der Gemeindeversammlung am 12. Dezember 2000 verabschiedete Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Brunnadern Ost und West, einschliesslich Festlegung der Grundwasserschutzzonen, zur Genehmigung.

Gemäss Art. 118 des neuen Gemeindegesetzes (SHR 120.100) bedürfen Gemeindeglemente nur noch dann einer Genehmigung, wenn dies in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Die Genehmigungspflicht für Nutzungsvorschriften einer Schutzzone ergibt sich heute bis zum Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz aus Art. 8 i.V.m. Art. 6 des kantonalen Baugesetzes (SHR 700.100). Zuständig zur Genehmigung ist der Regierungsrat.

Das Schutzzonenreglement und die Festlegung der Grundwasserschutzzonen wurden von den zuständigen Fachstellen der kantonalen Verwaltung geprüft. Es wurde festgestellt, dass der Genehmigung nichts entgegensteht.

Die Baudirektion des Kantons Zürich hat die betreffenden Unterlagen mit Verfügung vom 5. Februar 2001 genehmigt.

Auf Antrag des Departementes des Innern wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Brunnadern Ost und West der Gemeinde Buchberg vom 12. Dezember 2000, einschliesslich Festlegung der Grundwasserschutzzonen, wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Gemeinderat Buchberg
- Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz
- Kantonales Planungsamt

- Kantonales Vermessungsamt

je unter Retournierung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars.

- Gemeinderat Eglisau
- Amt für Justiz
- Kantonales Tiefbauamt
- Kantonales Forstamt
- Kantonales Landwirtschaftsamt
- Departement des Innern (unter Beilage der Akten)

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Reto Dubach